

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

09.08.2019

Drucksache 18/2790

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Bergmüller AfD vom 01.05.2019

Störung der Kundgebung von Alexander Gauland in Erding am 29.04.2019

Frau Helga Stieglmeier leitet als persönliche Referentin der Grünen-Bundestagsabgeordneten Beate Walter-Rosenheimer deren Wahlkreisbüro. Darüber hinaus ist sie Fraktionsvorsitzende der Grünen im Erdinger Kreistag. Diese ehemalige Landratskandidatin gesteht zu, "emotional" zu sein und linksextreme Antifa in ihren Reihen willkommen zu heißen:

"Stieglmeier berichtet unserer Zeitung, dass sie eigentlich um Deeskalation bemüht war. "Ich wusste, dass sich Mitglieder der sehr weit links einzustufenden Antifa bei uns eingereiht hatten. Plötzlich merkte ich, dass auch Rechtsradikale die Seiten gewechselt hatten. Die Lage spitzte sich zu." Als sie plötzlich einen NPDIer vor sich hatte, kam es zu einem verbalen Schlagabtausch. "Ich gebe zu, dass das eine heikle Situation war und ich emotional auf die Provokation reagiert habe. So bin ich eben", erklärt die Grünen-Politikerin, die am 16. März Landrätin werden will." https://www.merkur.de/lokales/erding/die-gruenen-org26767/arsch-helga-stieglmeier-muss-euro-zahlen-3378628.html

Einige Zeit später war Frau Stieglmeier am 29.04.2019 offenbar Anmelderin der Gegenkundgebung zum Auftritt von Alexander Gauland in Erding: "Eichenried – Die Gegner "begrüßten" jeden Besucher der AfD-Kundgebung im Stangl-Saal mit Trillerpfeifen. Gauland selbst bekamen sie nicht zu Gesicht. Denn der gelangte auf Schleichwegen nach Eichenried und durch die Hintertür in den mit laut Veranstalter 350 Zuhörern übervollen Saal. Zuvor war es entlang der B 388 zu einigen Reibereien zwischen Demonstranten und AfDlern gekommen. Erdings Polizei-Vize Harald Pataschitsch, der den Einsatz mit über 20 Beamten der Inspektion und des Staatsschutzes koordinierte, berichtete von einigen wechselseitigen Strafanzeigen wegen Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung. Besonders gerne filmte und fotografierte man sich gegenseitig. Zu den Demonstranten gesellte sich Moosinnings Bürgermeisterin Pamela Kruppa (CSU), die für das Engagement dankte." https://www.merkur.de/lokales/erding/moosinning-ort377228/afd-gauland-in-bayern-heftige-ausschreitungen-zwischen-fans-und-demonstranten-12236962.html

Bei dieser Gelegenheit "kämpfte" die Dame im Namen der Buntheit gegen Andersdenkende und überschritt hierbei möglicherweise erneut die Grenze zur Strafbarkeit.

"Ich versuchte trotz der völlig von Sinnen scheinenden Menge mit einzelnen Gegendemonstranten ins Gespräch zu kommen. Ein junger Ordner, der ein Transparent "Bunt statt braun" hochhielt, behauptete, dass ich auch so ein "Brauner" wäre. Die ebenfalls anwesenden "Omas gegen Rechts" bliesen tapfer in ihre Trillerpfeifen. Ein Mann mit einem geradezu zornigen Gesichtsausdruck versuchte mich wegzuschubsen, was einer Nötigung gleichkam. Als Berechtigung für seine körperliche Bedrängung reichte ihm, dass ich "ein Rechter" sei." http://www.pi-news.net/2019/04/erding-gruene-stadtraetin-diffamiert-stuerzenberger-du-bist-ein-nazi/

Diese und weitere mögliche strafrechtlich relevante Handlungen auch von Frau Helga Stieglmeier sind den folgenden Videos zu entnehmen:

Dem Video 1 https://www.youtube.com/watch?v=vZXGwdThqVA ist bei Min. 02.00 möglicherweise zu entnehmen, dass die Polizei behauptet, dass "auf dem Veranstaltungsgelände" Journalisten ihrer Arbeit nicht nachkommen dürften.

Dem Video 2 https://www.youtube.com/watch?v=r1IBtktf2Qo ist möglicherweise die Behinderung eines Journalisten bei der Arbeit zu entnehmen.

Zitate werden vom Landtagsamt nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Dem Video 3 https://www.youtube.com/watch?v=7MqxF5ZqjRA ist bei Min. 00.21 möglicherweise ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot zu entnehmen.

Dem Video 4 https://www.youtube.com/watch?v=SVCcQjXzC-s ist bei Min. 2:00 möglicherweise eine Nötigung zu entnehmen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. Störungen
- 1.1 Welche Auflagen haben die Sicherheitsbehörden der Gegenkundgebung vom 29.04.2019 auferlegt (bitte lückenlos aufschlüsseln)?
- 1.2 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 29.04.2019 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden eingehalten (z.B. Ort der Kundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc.)?
- 1.3 Ist gegen den Veranstalter der Gegenkundgebung vom 29.04.2019 ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz oder gegen Auflagen der Sicherheitsbehörden eingeleitet worden (bitte begründen)?
- 2. Behinderung der Presse (1)
- 2.1 Welche Rechtsgrundlage hat die in Video 1 ab Min. 02.00 aufgestellte Behauptung des dort waltenden Ersten Hauptkommissars der Polizei und wohl stellvertretenden Leiters der PI-Erding (PI = Polizeiinspektion) –, dass Journalisten auf dem "Veranstaltungsgelände der Gegendemonstration" ihrer Arbeit nicht nachgehen dürften (bitte Vorschrift explizit angeben)?
- 2.2 Hält die Staatsregierung die Androhung eines Platzverweises gegenüber einem Journalisten in Video 1 bei Min 02.25 bei der gegebenen Sachlage für verhältnismäßig, oder könnte es sich um einen Einschüchterungsversuch handeln, um einen Journalisten bei der Arbeit zu behindern?
- 2.3 Handelt es sich in Video 1 bei dem bei Min. 01.34 erkennbaren Herrn, der offenbar die Maßnahme aus Frage 2.1 einleitet, um den PI-Leiter von
- 3. Behinderung der Presse (2)
- 3.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsanwaltschaft in Video 1 gegen den Herrn bei Min. 05.40 eingeleitet, der den Kameramann und Journalisten offenkundig an der Berichterstattung hindert (bitte Maßnahmen explizit angeben)?
- 3.2 Welche Einsatztaktik hat der Leiter der PI-Erding für den Umgang mit der Gegenkundgebung und mit den Teilnehmern der Gegenkundgebung ausgegeben?
- 3.3 Aus welchen Gründen ist die Polizei nicht gegen die dokumentierten Störungen der Berichterstattung der Journalisten eingeschritten?
- 4. Verhalten der Polizei
- 4.1 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 29.04.2019 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt?
- 4.2 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 29.04.2019 Verstöße gegen die Auflagen der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt?
- 4.3 Bildet sich die aus Frage 4.1 und 4.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?
- 5. Anzeigen
- 5.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte detailliert aufschlüsseln)?
- 5.2 Wie viele Verfahren wurden bzw. werden aufgrund der in den Videos wohl einnehmbaren Delikte eingeleitet (bitte detailliert aufschlüsseln)?
- 5.3 Bildet sich die aus Frage 5.1 und 5.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos und dem erwähnten Beitrag ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?
- 6. Aufgrund welcher Delikte erhielten Teilnehmer der Gegenkundgebung Anzeigen (bitte nach den korrespondierenden Paragrafen aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 24.06.2019

- 1. Störungen
- 1.1 Welche Auflagen haben die Sicherheitsbehörden der Gegenkundgebung vom 29.04.2019 auferlegt (bitte lückenlos aufschlüsseln)?

Durch das Landratsamt Erding wurden folgende Beschränkungen erlassen:

Ordner:

Für bis zu 200 Teilnehmer sind mindestens 5 Ordner zu bestellen. Je weitere angefangene 50 Versammlungsteilnehmer ist je ein weiterer Ordner zu bestellen.

Versammlungsort/Rettungswege:

Der Versammlungsort wird auf den in der Anlage definierten Bereich des Grundstücks Hauptstr. 2, 85452 Moosinning/Eichenried, beschränkt (statische Versammlung). Die Teilnehmer der Versammlung haben die Ein- und Ausfahrt des Grundstücks sowie ggf. der umgebenden Grundstücke freizuhalten. Die Bundesstraße B 388 (in diesem Bereich Hauptstr./Münchner Str.) darf zum Zweck der Versammlung nicht betreten werden.

Kundgebungsmittel:

Für Transparente und Schilder dürfen ausschließlich Stangen aus leichtem Material (z.B. Pappe/Holz/Kunststoff) mit höchstens 2,0 m Länge und 2,0 cm Durchmesser verwendet werden. Alle Kundgebungsmittel sind so zu platzieren, dass der Passanten- und Straßenverkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Schilder, Transparente und die Verstärkeranlage.

Die Lautsprecheranlage darf nur unter folgenden Maßgaben benutzt werden:

Das Megaphon darf nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Die Lautstärke darf bei beiden technischen Mitteln einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Lautsprechers – nicht überschreiten.

Der Lautsprecher darf nicht auf Kopfhöhe von Versammlungsteilnehmern, Passanten, Polizeibeamten oder anderen Personen ausgerichtet werden. Der Einsatz des Mikrofons mit Lautsprecher ist gegebenenfalls für Durchsagen von Sicherheits- und Rettungskräften (insbesondere der Polizei) zu unterbrechen.

1.2 Wurden bei der Gegenkundgebung vom 29.04.2019 alle Auflagen der Sicherheitsbehörden eingehalten (z.B. Ort der Kundgebung, maximale Größe der Transparente, maximale Länge der Transparentstangen, maximale Lautstärke des Megafons etc.)?

Vor Ort sind der polizeilichen Einsatzleitung keine Verstöße gegen die Auflagen bekannt geworden oder aufgefallen. Die Kundgebungsmittel entsprachen bei der Bewertung vor Ort den Vorgaben. Die Lautstärke der Megafon-Durchsagen wurde während des Einsatzes zweimal ohne Beanstandung gemessen.

Mit Sichtung der YouTube-Videos wurde im Nachgang ein möglicher Verstoß festgestellt. Die Versammlungsleiterin hielt ihr Megafon beim Einsprechen mehrfach auf Kopfhöhe anderer Personen. Dies wird durch die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erding rechtlich geprüft.

- 1.3 Ist gegen den Veranstalter der Gegenkundgebung vom 29.04.2019 ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz oder gegen Auflagen der Sicherheitsbehörden eingeleitet worden (bitte begründen)?
- Ja. Begründung siehe Antwort zu Frage 1.2.

- 2. Behinderung der Presse (1)
- 2.1 Welche Rechtsgrundlage hat die in Video 1 ab Min. 02.00 aufgestellte Behauptung des dort waltenden Ersten Hauptkommissars der Polizei und wohl stellvertretenden Leiters der PI-Erding (PI = Polizeiinspektion) –, dass Journalisten auf dem "Veranstaltungsgelände der Gegendemonstration" ihrer Arbeit nicht nachgehen dürften (bitte Vorschrift explizit angeben)?

Wie in dem Video zu sehen ist, hat der Einsatzleiter kein generelles Verbot für die Arbeit von Journalisten im Bereich der Gegendemonstration ausgesprochen. Im ersten Moment erschien die Tätigkeit von Herrn Stürzenberger als reine Provokation der Versammlungsteilnehmer. In diesem Zusammenhang sprach der Einsatzleiter den Platzverweis gem. Art. 16 Polizeiaufgabengesetz (PAG) aus. Als dem Einsatzleiter bewusst wurde, dass es sich bei der Tätigkeit von Herrn Stürzenberger um eine journalistische Tätigkeit handelte, wurden diesem die Befragungen der Versammlungsteilnehmer unter dem Vorbehalt, dass es dadurch nicht zu groben Störungen kommt, gestattet.

2.2 Hält die Staatsregierung die Androhung eines Platzverweises gegenüber einem Journalisten in Video 1 bei Min. 02.25 bei der gegebenen Sachlage für verhältnismäßig, oder könnte es sich um einen Einschüchterungsversuch handeln, um einen Journalisten bei der Arbeit zu behindern?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2.1 erläutert, kam es schon in den ersten Sekunden nach dem Eintreffen von Herrn Stürzenberger auf dem Versammlungsgelände zu Problemen. Darüber hinaus war auch nicht sofort zu erkennen, dass es sich bei ihm um einen Journalisten handelt. Das verdeckte Tragen einer Kamera anlässlich einer Berichterstattung über eine Versammlung ist auch eher unüblich. Die Versammlungsleiterin wurde darüber informiert, dass sie "kritische Stimmen" zu dulden hätte und nur bei groben Sicherheitsverstößen durch die Polizei eingeschritten werde. Um auch Herrn Stürzenberger zu verdeutlichen, dass keine Sicherheitsverstöße geduldet würden, wies ihn der Einsatzleiter darauf hin, dass er bei einem Fehlverhalten mit einem Platzverweis rechnen müsse. Diese Androhung wird als verhältnismäßig bewertet.

2.3 Handelt es sich in Video 1 bei dem bei Min. 01.34 erkennbaren Herrn, der offenbar die Maßnahme aus Frage 2.1 einleitet, um den PI-Leiter von ?

Nein.

- 3. Behinderung der Presse (2)
- 3.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsanwaltschaft in Video 1 gegen den Herrn bei Min. 05.40 eingeleitet, der den Kameramann und Journalisten offenkundig an der Berichterstattung hindert (bitte Maßnahmen explizit angeben)?

Nach Feststellung der sachbearbeitenden Dienststelle ist die Behinderung des Kameramannes (Wegschieben der Kamera) in Min. 07.00 des gesicherten Videos aufgezeichnet. Diese Handlung wird von der KPI Erding als versuchte Nötigung gewertet und der Staatsanwaltschaft Landshut zur Prüfung vorgelegt. Ein Strafantrag des Kameramannes liegt bisher nicht vor, die Tat wird aber von Amts wegen verfolgt. Die Personalien des Tatverdächtigen sind bekannt.

3.2 Welche Einsatztaktik hat der Leiter der PI-Erding für den Umgang mit der Gegenkundgebung und mit den Teilnehmern der Gegenkundgebung ausgegeben?

Maßgabe war eine hohe Einschreitschwelle, da bei beiden Veranstaltungen Teilnehmer aus dem bürgerlichen Lager zu erwarten waren. Auch wurden die Einsatzkräfte darauf

hingewiesen, dass kritische Zwischenrufe auf beiden Veranstaltungen zu dulden sind. Erst wenn ein ordnungsgemäßer Verlauf nicht mehr gewährleistet wäre, sollte die Polizei einschreiten.

3.3 Aus welchen Gründen ist die Polizei nicht gegen die dokumentierten Störungen der Berichterstattung der Journalisten eingeschritten?

Auch Herr Stürzenberger muss kritische Zwischenrufe akzeptieren und dulden. Grobe Verstöße oder Straftaten wurden durch die eingesetzten Kräfte vor Ort nicht festgestellt. Die auf den Videos ersichtlichen Handlungen werden derzeit strafrechtlich geprüft. Diese waren dem Einsatzleiter bis zur Übermittlung der Landtagsanfrage nicht bekannt. Insofern gab es keinen Grund, vor Ort einzuschreiten.

- 4. Verhalten der Polizei
- 4.1 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 29.04.2019 Verstöße gegen das Versammlungsgesetz festgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 1.2. Weitere Verstöße sind nicht bekannt geworden.

4.2 Hat die Polizei bei der Gegenkundgebung am 29.04.2019 Verstöße gegen die Auflagen der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

4.3 Bildet sich die aus Frage 4.1 und 4.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?

Auf dem Video ist ein Auflagenverstoß erkennbar, der im Nachgang zur Anzeige gebracht wird. Die Leiterin der Versammlung hielt ihr Megafon beim Einsprechen für längere Zeit auf Kopfhöhe anderer Personen. Dies wurde ihr mit Bescheid des Landratsamt Erding im Vorfeld untersagt. Vorbehaltlich eventuell ausstehender gerichtlicher Überprüfungen gibt es keine Einwände gegen die Einschätzung der örtlich zuständigen Polizei.

- 5. Anzeigen
- 5.1 Wie viele Teilnehmer der Gegenkundgebung erhielten bisher eine Anzeige (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Ein Teilnehmer wurde wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung, versuchter Körperverletzung und Nötigung angezeigt.

Ein bisher noch unbekannter Teilnehmer wurde wegen Beleidigung, welche aus der Menschenmenge heraus begangen worden sein soll, angezeigt. Der Geschädigte wollte während des Einsatzes den Täter noch zeigen, konnte ihn jedoch nicht mehr ausfindig machen.

5.2 Wie viele Verfahren wurden bzw. werden aufgrund der in den Videos wohl einnehmbaren Delikte eingeleitet (bitte detailliert aufschlüsseln)?

Insgesamt wurden sieben Verfahren eingeleitet:

- 1x wegen Verstoßes gegen den Auflagenbescheid,
- 3x wegen Verdachts des Vergehens der versuchten Nötigung,
- 3x wegen Beleidigung. Allerdings liegt diesbezüglich kein Strafantrag des Betroffenen vor.

Bildet sich die aus Frage 5.1 und 5.2 ergebende Einschätzung der Polizei die sich mindestens aus den obigen Videos und dem erwähnten Beitrag ergebende Deliktlage ordnungsgemäß ab?

Vorbehaltlich einer eventuell noch ausstehenden gerichtlichen Überprüfung bestehen keine Einwände gegen die polizeiliche Einschätzung.

6. Aufgrund welcher Delikte erhielten Teilnehmer der Gegenkundgebung Anzeigen (bitte nach den korrespondierenden Paragrafen aufschlüsseln)?

Es wurden Anzeigen wegen folgender Delikte erstattet:

- Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG),
- § 185 Strafgesetzbuch (StGB),
- § 186 StGB,
- § 187 StGB,
- § 223 StGB,– § 240 StGB.